

# **Besondere Bauverordnung I**

**(Änderung vom 2. Oktober 2024)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

- I. Die Besondere Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 wird geändert.
- II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.
- V. Mitteilung an die Baudirektion.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:      Die Staatsschreiberin:  
Natalie Rickli            Kathrin Arioli

---

## **Besondere Bauverordnung I (BBV I)**

### **(Änderung vom 2. Oktober 2024)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Besondere Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 wird wie folgt geändert:

- |  |   |
|--|---|
| Luftreinhaltung<br>A. Stationäre Anlagen | § 19 a. <sup>1</sup> Die Zuständigkeit für die Bewilligung von stationären Anlagen mit Auswirkungen auf die Lufthygiene bezüglich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Luftreinhaltung richtet sich nach Ziff. 4.1 und 4.2 des Anhangs zur BVV. Die für die Bewilligung zuständige Stelle ist auch zuständig für die Kontrolle, die Behandlung von lufthygienischen Missständen und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes. |
|  | <sup>2</sup> Die Städte Zürich und Winterthur führen für die Beurteilung von Bauten und Anlagen nach Ziff. 4.1 und 4.2 des Anhangs zur BVV eigene Fachstellen. Sie werden für die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit vom Kanton angemessen entschädigt.  |
|  | Abs. 3 unverändert.   |
| B. Landwirtschaftliche Tierhaltung       | § 19 b. <sup>1</sup> Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Bauten und Anlagen der landwirtschaftlichen Tierhaltung richtet sich nach Ziff. 4.3 des Anhangs zur BVV. Das AWEL sorgt in Absprache mit dem Amt für Landschaft und Natur für die Kontrolle, die Behandlung von lufthygienischen Missständen und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.  |
|  | <sup>2</sup> Die Städte Zürich und Winterthur führen für die Beurteilung von Bauten und Anlagen nach Ziff. 4.3 des Anhangs zur BVV eigene Fachstellen. Diese sind auch zuständig für die Kontrolle, die Behandlung von lufthygienischen Missständen und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes. Die Städte werden für die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit vom Kanton angemessen entschädigt.   |

## **Begründung**

### **A. Ausgangslage**

Der Regierungsrat hat am 10. Juli 2019 die Besondere Bauverordnung I (BBV I, LS 700.21) und die Bauverfahrensverordnung (BVV, LS 700.6) geändert (OS 74, 500). Gegenstand dieser Teilrevision waren Festlegungen im Bereich des Umweltschutzrechts. Unter anderem wurden die Zuständigkeiten zum Vollzug des Luftreinhaltungsrechts des Bundes festgehalten. Am 2. September 2020 wurde mit einer weiteren Teilrevision der BBV I (OS 75, 463) eine ausdrückliche rechtliche Grundlage für die Zuständigkeit der Städte Zürich und Winterthur geschaffen, in ihrem eigenen Gebiet anstelle des Kantons Vollzugaufgaben zu erfüllen; gleichzeitig wurden die damit verbundenen Entschädigungsfolgen geregelt.

Es hat sich nun gezeigt, dass die Zuständigkeiten im Bereich der Luftreinhaltung in der landwirtschaftlichen Tierhaltung präzisiert werden müssen. Soweit lufthygienisch bedeutsame Bauten und Anlagen der Landwirtschaft baurechtlich und lufthygienerechtlich zu bewilligen sind, ist keine Änderung der bestehenden Regelungen in der BBV I und der BVV erforderlich. Es drängen sich aber Präzisierungen im Bereich der landwirtschaftlichen Tierhaltung auf. Es ist insbesondere klarzustellen, welche kantonalen Behörden für die Behebung von lufthygienischen Missständen und für die Kontrolle der Anlagen verantwortlich sind. Dies erfordert Anpassungen in der BBV I. Im Bereich der Bauverfahren gibt es hingegen keinen Anpassungsbedarf, weshalb eine Änderung der BVV nicht erforderlich ist.

### **B. Ziele und Umsetzung**

Durch die Neuregelung sollen wechselnde Zuständigkeiten vermieden werden, die in der Vergangenheit zu Rechtsunsicherheit, Kompetenzkonflikten, Unklarheiten bezüglich der Ansprechpartner sowie Wissens- und Effizienzverlusten geführt hatten.

### **C. Vernehmlassungsverfahren**

Die vorliegende Teilrevision ordnet lediglich die behördlichen Zuständigkeiten für kantonale Vollzugaufgaben; neue lufthygienerechtliche Pflichten für Private und Unternehmen werden damit aber nicht

eingeführt. Auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens wurde aufgrund der untergeordneten Tragweite der Verordnungsänderung verzichtet.

Die Städte Zürich und Winterthur haben den vorgesehenen Änderungen zugestimmt.

## **D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### *§ 19a. Luftreinhaltung A. Stationäre Anlagen*

Mit Abs. 1 werden die kantonalen Zuständigkeiten für den Vollzug der eidgenössischen Luftreinhaltevorschriften (Art. 11 ff. Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz [SR 814.01], Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 [SR 814.318.142.1]) festgelegt. Abs. 1 Satz 1 verweist neu nur noch auf die Ziff. 4.1 und 4.2 des Anhangs zur BVV; dort wird geregelt, dass stationäre Anlagen mit erheblichen lufthygienischen Auswirkungen (Ziff. 4.1) sowie bestimmte Grossfeuerungsanlagen, stationäre Verbrennungsmotoren und Feststofffeuerungen (Ziff. 4.2) neben der kommunalen baurechtlichen Bewilligung auch einer lufthygienerechtlichen Beurteilung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) bedürfen. Abs. 1 Satz 2 knüpft an diese Grundzuständigkeit an und stellt sicher, dass bei derartigen Anlagen auch hinsichtlich Kontrolle der lufthygienisch relevanten Anlagen, Anordnungen zur Behebung von Missständen und Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes kein Wechsel der Zuständigkeit eintritt und das AWEL zuständig bleibt.

Abs. 2 regelt die Verhältnisse in den Städten Zürich und Winterthur. Diese verfügen über eigene Fachstellen und vollziehen anstelle des AWEL die Luftreinhaltevorschriften in ihrem Gebiet. Dafür werden sie bereits bisher angemessen entschädigt; am bewährten System soll auch weiterhin festgehalten werden.

Abs. 3 bleibt unverändert.

### *§ 19b. B. Landwirtschaftliche Tierhaltung*

Mit dieser Bestimmung wird für Bauten und Anlagen der landwirtschaftlichen Tierhaltung eine Differenzierung vorgenommen. Auch hier ist das AWEL als kantonale Fachstelle für Luftreinhaltung für Anordnungen zum Vollzug der eidgenössischen Luftreinhaltevorschriften (Kontrollen der Anlagen, Behebung lufthygienischer Missstände, Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes) zuständig. Das AWEL wird aber beim Vollzug vom Amt für Landschaft und Natur (ALN) unterstützt, das im Bereich der landwirtschaftlichen Tierhaltung über

besondere Fachkenntnisse verfügt. Aus diesem Grund ist das ALN in diesen Fällen für die Sachverhaltsabklärung zuständig, während das AWEL jeweils die verfügende Stelle ist.

Bei der Zuständigkeit für die Bewilligung der fraglichen Bauten und Anlagen ergeben sich keine Änderungen: Ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur bleibt das Amt für Raumentwicklung nach Ziff. 4.3 des Anhangs zur BVV zuständig.

Eine Ausnahme gilt – wie bisher – für die Städte Zürich und Winterthur. Auf dem Gebiet dieser beiden Städte sind die städtischen Fachstellen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Tierhaltung für lufthygienische Bewilligung, für Kontrolle und für Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes zuständig (Abs. 2 Sätze 1 und 2). Die Städte werden für ihre Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit angemessen entschädigt (Abs. 2 Satz 3).

## **E. Regulierungsfolgeabschätzung**

Die Prüfung der Verordnungsänderung im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.1) bzw. § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.11) ergibt, dass für Unternehmen keine administrativen Mehrbelastungen geschaffen werden.